

Gemeindewahlbehörde: **MUCKENDORF-WIPFING**
Verwaltungsbezirk: **TULLN**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **drei** Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: 1 – Muckendorf (KG Muckendorf südlich des alten Hochwasserschutzdammes mit Ausnahme der Johann Strauß-Gasse, Franz Laber-Straße, Franz Lehar-Straße, Franz Schubert-Straße und Seeweg) Umfasst somit folgende Straßen: Bahnstraße, Birkenstraße, Donaustraße, Fritz Roß-Gasse, Jägerweg, Johann Pfaffel-Gasse, Kapellenweg, Kleegasse, Leopold Bonengl-Gasse, Lerchengasse, Mitterweg, Mohngasse, Raps-gasse, Schloßgasse, Schulgasse, Sonnenblumengasse, Tullner Straße, Wallenböckgasse, Weinwartshof, Wiener Straße, Zum Weinwartshof		
Wahllokal: Haus der Generationen		
Verbotszone: 30 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: 2 – Wipfing (KG Wipfing inkl. Seeweg)		
Wahllokal: Haus der Generationen		
Verbotszone: 30 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: 3 – Muckendorf Nord (KG Muckendorf nördlich des alten Hochwasserschutzdammes inkl. der Johann Strauß-Gasse, Franz Laber-Straße, Franz Lehar-Straße, Franz Schubert-Straße) Umfasst somit folgende Straßen: Am Hafen, Augartengasse, Buchingerweg, Eschenweg, Franz Laber-Straße, Franz Lehar-Straße, Franz Schubert-Straße, Hafenstraße, Johann Strauß-Gasse, Mittelweg, Pappelgasse, Pepi Langer-Gasse, Schnackenbergweg, Siebererweg, Stromsiedlung, Traversengasse		
Wahllokal: Haus der Generationen		
Verbotszone: 30 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 07.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n) ¹⁾	10.00 Uhr	12.00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Muckendorf, am 15.10.2024

Gammann



Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 15.10.2024

Abgenommen am:

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.